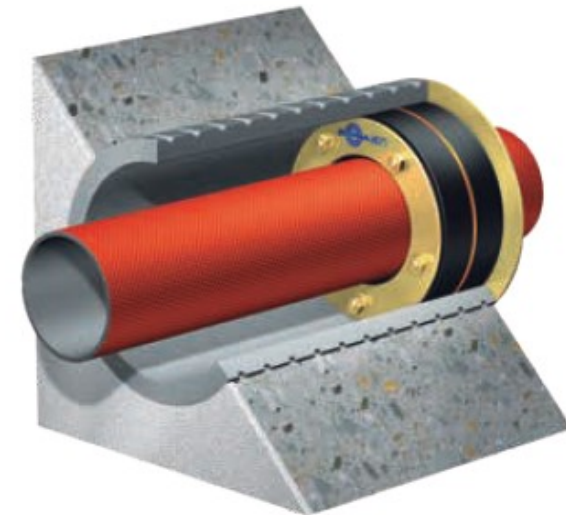




# Gas- und druckdichte Durchführungen für Rohre

- Leitungen mit gefährlichen Stoffen (z. B. Dampf- oder Gasleitungen) sind nicht zulässig.
- Druckwasserleitungen dürfen den Durchmesser von 2" (5.08cm) nicht überschreiten.
- Druckwasserleitungen müssen druckseitig ausserhalb des Schutzraums einen von Hand bedienbaren Absperrschieber aufweisen.
- Fallstränge von Abwasserleitungen müssen einen Nenndruck von mindestens 6 bar aufweisen.
- Die Leitungen durch den Schutzraum müssen schocksicher montiert werden.

## Rohrdurchführung (Kernbohrung + Pressring)



Link Zulassungsliste: <https://www.zkdb.vbs.admin.ch/>  
Durchführungen Kapitel 1.2  
Befestigungssysteme Kapitel 1.4